

Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen des OLG im Leitsatz - 2/26

Leitsätze:

Kampfmittelräumung

Ist nach § 2 Abs. 5 VOB/B 2012 ein neuer Einheitspreis in Gestalt einer Zulagenposition durch kalkulatorische Preisfortschreibung zu bilden (hier: eine Zulage für erschwertes Bergen von Kampfmitteln wegen unerwartet hoher Bodenverfestigungen), weil sich die Vertragsparteien nicht auf einen Einheitspreis einigen konnten, so kommt für die Personalkosten dieser Zulagenposition ein Rückgriff auf die kalkulatorische Behandlung der Personalkosten einer weiteren, gleichartigen Zulagenposition (hier: für erschwertes Bergen von bodeneingreifenden Kampfmitteln) in Betracht.

OLG Naumburg, Urt vom 23.12.2025, 2 U 113/18;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 18.07.2018, 10 O 1176/15

Leitsätze:

1. Sind die als Gesamtbetrag zum Gegenstand eines Mahnverfahrens gemachten, aus verschiedenen Vertragsverhältnissen herrührenden Einzelforderungen für den Antragsgegner auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB nicht sicher zu identifizieren so wirkt eine Nachholung einer hinreichenden Individualisierung nicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids zurück, sondern nur ex nunc.

2. Zwar kann sich eine Individualisierung der Ansprüche auch aus außerhalb des Mahnbescheids liegenden Gesichtspunkten ergeben, insbesondere aus einer dem Mahnverfahren vorausgehenden Kommunikation zwischen den Parteien, allerdings nur, wenn diese den sicheren Rückschluss darauf zulässt, dass und auf welche Einzelforderungen sich der Mahnbescheid bezieht.

3. Trägt ein Nachauftragnehmer im erstinstanzlichen Verfahren gegen den Nachauftraggeber zur Begründung seiner geltend gemachten einzelnen Vergütungsansprüche jeweils in chronologischer Reihenfolge vor zur Auftragserteilung einschließlich Festlegung der Ausführungszeit, zur Weitergabe von Teilleistungen an Nach-Nachauftragnehmer, zur Auftragsausführung, zur Fertigstellung der Leistungen und dazu, dass jeweils keine förmliche, sondern eine konkludente Abnahme durch das Überbauen der Leistungen durch den Nachauftraggeber erfolgt sei, sowie zur Erteilung von Schlussrechnungen und zur Einleitung eines Mahnverfahrens zur einheitlichen Durchsetzung vieler dieser Einzelforderungen, so kann sein Berufungsvorbringen, wonach die konkludente Abnahme seiner Leistungen jeweils erst im Folgejahr und teilweise mehrere Monate nach Einleitung des Mahnverfahrens bewirkt worden sei, als ein neues Angriffsmittel i.S.v. § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu bewerten sein.

OLG Naumburg, Urt vom 19.12.2024, 2 U 33/24;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 19.03.2024, 10 O 1671/22;
nachfolgend BGH, Bes vom 15.10.2025, VII ZR 8/25

Leitsätze:

Teilschlussrechnung

1. Die bloße Benennung einer Rechnung als Teilschlussrechnung allein, auch wenn sie aufgrund einer Individualvereinbarung erfolgt, schafft noch nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen i.S.v. § 16 Abs. 4 VOB/B 2019. Voraussetzungen sind, dass ein in sich abgeschlossener Teil der Leistung erbracht wurde und eine Teilabnahme erfolgt ist.
2. Die isolierte Abrechnung eines Zuschlags auf Kostenbestandteile für einen bestimmten, jedenfalls erheblich vor der Fertigstellung liegenden Zeitraum der Ausführung der Vertragsleistungen bezieht sich schon nicht auf eine in sich abgeschlossene Leistung.
3. Der Zuschlag bezieht sich auch nicht auf eine Leistung, die gesondert abgenommen werden kann.

OLG Naumburg, Urt vom 04.03.2025, 2 U 50/24;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 30.04.2024, 10 O 260/24
nachfolgend BGH, Bes vom 17.12.2025, VII ZR 46/25

Leitsätze:

Fachsoftware II

1. Ein Antrag im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren, welcher sich nicht auf das den Gegenstand der Nachprüfung bildende Vergabeverfahren bezieht, sondern auf die Unwirksamkeit des Zuschlags in einem Vergabeverfahren gerichtet ist, ist wegen des Grundsatzes der Akzessorietät zwischen Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren unzulässig.
2. Auch einem Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb kann aus der gerügten vergaberechtswidrigen Wahl dieser Vergabeart ein Schaden i.S. von § 160 Abs. 2 GWB drohen.
3. Das Vorliegen eines Vergaberechtsverstoßes durch die Wahl eines Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ist aus der Auftragsbekanntmachung regelmäßig nicht erkennbar i.S.v. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB, wenn im Bekanntmachungstext lediglich die Vergabeart bezeichnet und kein Grund für die Auswahl dieser Verfahrensart genannt ist.
4. Eignungsanforderungen müssen in dem Maße, in dem sie eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten, durch umso gewichtigere Gründe sachlich gerechtfertigt sein. Führt die Festlegung einer Mindesteignungsvoraussetzung in ihrer Tendenz dazu, dass nur noch ein Wirtschaftsteilnehmer als Vertragspartner in Betracht kommt und jeglicher Wettbewerb um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ausgeschlossen wird, kann darin ein Anzeichen für eine bewusste Diskriminierung anderer Interessenten am Auftrag liegen.
5. Bei der Wahl des Verhandlungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 VgV hat der öffentliche Auftraggeber selbst dann, wenn ein in dieser Vorschrift genannter Zulässigkeitsgrund vorliegt, eine Ermessensentscheidung unter Abwägung dahin vorzunehmen, ob die Vorteile dieser Vergabeart für ihn in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch bewirkten Nachteilen, insbesondere der Einschränkung des Wettbewerbs und der Transparenz des Vergabeverfahrens, stehen.

OLG Naumburg, Bes vom 20.02.2026, 6 Verg 5/25

Leitsätze:

1. In einem gegen ein erstinstanzliches, antragstattgebendes Verfügungsurteil gerichteten Berufungsverfahren kann der berufungsführende Verfügungsbeklagte den Einwand, dass der Verfügungskläger eine Zustellung der Urteilsverfügung im Parteibetrieb innerhalb der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 936 ZPO unterlassen habe, unter Beachtung der qualifizierten Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 529 Abs. 2, 531 Abs. 2 ZPO und der Präklusionsvorschriften der §§ 530, 296 ZPO auch noch nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erheben.

2. Bei dem Einwand, die Vollziehungsfrist nach § 929 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 936 ZPO sei versäumt, handelt es sich nicht um eine Erweiterung eines ursprünglich beschränkten Berufungsantrages, bei dem die Erweiterung von der fristgerecht eingereichten Berufungsbegründung gedeckt sein muss.

3. Der von Amts wegen durch das Gericht erfolgten Zustellung der Urteilsverfügung fehlt das notwendige spezielle vollstreckungsrechtliche Element, mit welchem der Gläubiger zu erkennen gibt, die Vollstreckung aus dem erwirkten Titel eigeninitiativ einleiten zu wollen. Nach dem Zweck der kurzen Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist vielmehr eine innerhalb dieser Frist stattfindende aktive Vollziehungshandlung des Gläubigers erforderlich, die zumindest in einer wirksamen Parteizustellung oder einer anderen Handlung bestehen kann, die den Vollziehungswillen des Verfügungsklägers rechtsförmlich zum Ausdruck bringt.

4. Der Umstand, dass der Verfügungsbeklagte dem auf einer titulierten Dauerverpflichtung beruhenden fortgesetzten Handlungsgebot aus der Urteilsverfügung innerhalb der Vollziehungsfrist von sich aus Folge geleistet hat, lässt eine zusätzliche aktive Vollziehungshandlung des Gläubigers innerhalb der Vollziehungsfrist in Gestalt einer Parteizustellung des Titels nicht entbehrlich werden.

5. Ist der Verfügungsbeklagte der titulierten fortgesetzten Handlungsverpflichtung (hier zur Fernwärmeversorgung einer Wohnungsanlage) erkennbar nur vorläufig „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ und unter Ankündigung, die erstinstanzliche Urteilsverfügung einer Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht zuführen zu wollen, nachgekommen, so ist es dem Verfügungsbeklagten in zweiter Instanz nicht nach den auch im Prozessrecht geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die Versäumung der Vollziehungsfrist aus § 929 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 936 ZPO zu berufen.

OLG Naumburg, Urteil vom 10.10.2025, 7 U 23/25;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 07.04.2025, 11 O 345/25

Leitsätze:

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO liegt vor, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass bereits erhobene Daten noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus rechtsmissbräuchlich verwendet werden können.

2. Die Verarbeitung von Nutzerdaten ist nicht DSGVO-konform, wenn keine wirksame Einwilligung durch den Verarbeiter eingeholt wird und kein Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Eine Einwilligung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. EWG 42 DSGVO nur dann wirksam, wenn sie vollinformiert erfolgt. Der pauschale Hinweis ohne den klaren Verweis auf den genauen Umfang und die genaue Dauer der Datenspeicherung erfüllt die Anforderungen nicht.

3. Für die Verwendung von Tracking- und Targeting-Software liegen bei Verwendung der Meta Business Tools auch die weiteren Rechtsfertigungsgründe des Art. 6 Abs. 1 lit. b) bis f) DSGVO nicht vor.

4. Die Datenverarbeitung von Nutzerdaten aus der Europäischen Union war jedenfalls vom 16. Juli 2020 bis zum 7. Oktober 2022 nicht durch einen Erlaubnistatbestand der DSGVO gedeckt.

5. Aus der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung folgt ein Lösungsanspruch gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO, der zeitlich begrenzt ausgesetzt werden kann (Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Dieser Anspruch kann auch im Rahmen einer Unterlassungsklage geltend gemacht werden.

6. Eine jahrelange unrechtmäßige Datenverarbeitung kann zu einem Kontrollverlust oder der Befürchtung eines Kontrollverlustes führen, was einen immateriellen Schadenersatz i.H.v. 1.200 EUR im Einzelfall rechtfertigen kann.

OLG Naumburg, Urt vom 05.02.2026, 9 U 44/25,
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 27.02.2025, 10 O 368/24

Leitsätze:

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO liegt vor, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass bereits erhobene Daten noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus rechtsmissbräuchlich verwendet werden können.

2. Die Verarbeitung von Nutzerdaten ist nicht DSGVO-konform, wenn keine wirksame Einwilligung durch den Verarbeiter eingeholt wird und kein Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Eine Einwilligung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. EWG 42 DSGVO nur dann wirksam, wenn sie vollinformiert erfolgt. Der pauschale Hinweis ohne den klaren Verweis auf den genauen Umfang und die genaue Dauer der Datenspeicherung erfüllt die Anforderungen nicht.

3. Für die Verwendung von Tracking- und Targeting-Software liegen bei Verwendung der Meta Business Tools auch die weiteren Rechtsfertigungsgründe des Art. 6 Abs. 1 lit. b) bis f) DSGVO nicht vor.

4. Die Datenverarbeitung von Nutzerdaten aus der Europäischen Union war jedenfalls vom 16. Juli 2020 bis zum 7. Oktober 2022 nicht durch einen Erlaubnistatbestand der DSGVO gedeckt.

5. Aus der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung folgt ein Lösungsanspruch gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO, der zeitlich begrenzt ausgesetzt werden kann (Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Dieser Anspruch kann auch im Rahmen einer Unterlassungsklage geltend gemacht werden.

6. Eine jahrelange unrechtmäßige Datenverarbeitung kann zu einem Kontrollverlust oder der Befürchtung eines Kontrollverlustes führen, was einen immateriellen Schadenersatz i.H.v. 1.200 EUR im Einzelfall rechtfertigen kann.

OLG Naumburg, Urt vom 05.02.2026, 9 U 124/24,
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 07.11.2024, 10 O 1500/23

Leitsatz:

Eine an der Grenze zwischen zwei Wohngrundstücken wachsende Eiche ist keine wildwachsende Pflanze im Sinne des § 39 BNatSchG, deren Beseitigung nach § 923 BGB ausgeschlossen wäre.

OLG Naumburg, Bes vom 15.09.2025, 12 U 24/25;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 18.02.2025, 9 O 778/24

Leitsatz:

Eine ausnahmsweise Versagung der Rechte aus § 650f BGB kommt allenfalls in Fällen des groben Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB in Betracht. Das Sicherungsverlangen muss daher nicht lediglich rechtsmissbräuchlich sein, vielmehr bedarf es für die Unwirksamkeit des Sicherungsverlangens eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs.

OLG Naumburg, Bes vom 08.09.2025, 12 U 26/25;
vorgehend LG Stendal, Urt vom 30.12.2024, 23 O 155/23

Leitsatz:

Hat der Beteiligte fast vier Monate nach der Aneignungserklärung eines Dritten, die zu dessen Eintragung als Eigentümer des bis dahin herrenlosen Grundstücks geführt hat, und fast zwei Monate nach dieser Eintragung seinerseits eine Aneignungserklärung abgegeben, besteht für den Beteiligten kein berechtigtes Interesse mehr an einer Einsicht in die Grundakte.

OLG Naumburg, Bes vom 17.09.2025, 12 Wx 20/25

Leitsatz:

Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis für eine englische Limited nach § 29 GBO reicht eine Bescheinigung britischer Notare auf der Grundlage einer Einsichtnahme in das beim Companies House geführte Register nicht aus.

OLG Naumburg, Bes vom 05.09.2025, 12 Wx 24/25

Leitsatz:

Das Grundbuchamt hat bei dem Vollzug einer Auflassung im Grundbuch eine im Rahmen des Kaufvertrages zugesicherte Lastenfreiheit nicht zu prüfen.

OLG Naumburg, Bes vom 17.12.2025, 12 Wx 41/25
